Satzung des Bundesverbandes der Kinderzahnärzte (BuKiZ e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Bundesverband der Kinderzahnärzte".
- (1) (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Bundesverband der Kinderzahnärzte e.V. (BuKiZ e.V.)

wobei der Klammerzusatz als Kurzbezeichnung zu verstehen ist.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in München.

Zweck und Aufgaben des Vereins § 2

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinderzahnheilkunde im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung.
- (1) (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - Die Interessenvertretung (vor allem gegenüber Behörden, Verbänden, Institutionen und in der Öffentlichkeit) derjenigen niedergelassenen Zahnärzt*innen, die ihre Arbeitszeit überwiegend der Kinderzahnheilkunde widmen und deren Praxisablauf, -organisation und -einrichtung auf dieses spezielle Patientengut ausgerichtet
 - Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Kinderzahnärzt*innen mit anderen Berufsgruppen, wie z.B. Allgemeinmediziner*innen, Pädiater, Anästhesist*innen, Orthopäd*innen etc., Kinderzentren, Psycholog*innen, Logopäd*innen, Krankengymnast*innen, Ergotherapeut*innen etc.
 - Die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualitätssicherung in der Kinderzahnheilkunde.
 - Die Förderung und Vertretung sowohl von wissenschaftlichen als auch von praxisorientierten Beiträgen in Fachkreisen

§ 3 Mittelverwendung

- Der Verein erstrebt für sich keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele (1) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das
- Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismä-(2)ßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist möglich.

Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen.
- Ordentliche Mitglieder des Vereins können approbierte, niedergelassene Zahnärzt*innen werden, die
 - ihre Ärbeitszeit überwiegend der Kinderzahnheilkunde widmen und deren Praxisablauf, -organisation und einrichtung auf dieses spezielle Patientengut ausgerichtet ist und
 - im Besitz einer erfolgreich abgeschlossenen Spezialisierung als "Zahnarzt/Zahnärztin mit Zusatzqualifikation in Kinder- und Jugendzahnheilkunde der Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde (DGKiZ)" sind oder ein erfolgreich abgeschlossenes Curriculum "Kinder- und Jugendzahnheilkunde" der Akademie Praxis und Wissenschaft, einer Landeszahnärztekammer oder einer anderen vergleichbar qualifizierten Einrichtung mit gleichwertiger Weiterbildung nachweisen können. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die vorstehende nachgewiesene zertifizierte Qualifikation in der Kinder- und Jugendzahnheilkunde im Sinne einer Qualitätssicherung aufrechtzuerhalten.
 - Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist und von zwei auf dem Antragsformular namentlich benannten ordentlichen Vereinsmitgliedern durch Unterschrift befürwortet wird.
- Angestellte Zahnärzt*innen, welche die Bedingungen nach Absatz (3) a c erfüllen, können auf besonderen Antrag (4) ebenfalls als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- (5) Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Förderung der Kinderzahnheilkunde engagieren wollen, in den Verein aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, können den Vorstand nicht wählen und nicht in den Vorstand gewählt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft § 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt b.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer einmonatigen Kün-(2) digungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, sofern sie nicht spätestens binnen 2 Monaten gegenüber dem Verein nach Beendigung der Mitgliedschaft geltend ge-
- (3) (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Erheblicher Verstoß gegen die Satzung, insbesondere die Ziele und Interessen, oder die Beschlüsse des
 - Wegfall der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
 - Insolvenz, Zahlungseinstellung oder Vermögenslosigkeit des Mitglieds
 - Zahlungsverzug mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags oder einer Umlage nach einmaliger schriftlicher und mit einfacher Post zugesandter Mahnung an die dem Verein zu diesem Zeitpunkt bekannte Adresse, für einen weiteren Monat. In der Mahnung muss der Ausschluss des Mitglieds durch Streichung von der

Mitgliederliste angedroht werden; die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung des Mahnschreibens; einer weiteren mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an das Mitglied über die Streichung aus der Mitgliederliste bedarf es nicht

e. standeswidriges Verhalten des Mitglieds.

- (5) Nur hinsichtlich der Ausschlussgründe nach Absatz (4) lit. a-c) und lit. e) ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung des Vorstands Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der hiernach ergangene Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands nach Absatz (4) lit. a-c) und lit. e) kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Vor der Anrufung der Mitgliederversammlung kann der Ausschluss nach Absatz (4) lit. a-c) und lit. e) nicht vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden. Der Ausschluss wird wirksam mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Wird keine Berufung eingelegt, gilt der Ausschluss als wirksam.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird am Ende eines jeden Jahres, bis spätestens 15.12. für das darauffolgende Jahr durch die stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. März des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Über Änderungen der Höhe und / oder der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz, eine für den stellvertretenden Vorsitz (welche gleichzeitig für die Schriftführung zuständig ist) und eine Person für die Kassenführung Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um eine von ihr zu bestimmende Anzahl von Beisitzern erweitern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis die Amtszeit des neu gewählten, nachfolgenden Vorstandsmitglieds beginnt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der verbleibende Vorstand umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte des laufenden Geschäftsjahres
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen der Tagesordnung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, sowie Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, z.B. im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Steuergesetzgebung, kann der Vorstand von sich aus und ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vornehmen. Satzungsänderungen im vorgenannten Sinne müssen den Mitgliedern unverzüglich, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung, mitgeteilt werden
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese sind an die Mehrheitsbeschlüsse der Mitglieder gebunden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die auch im Rahmen einer Telefonkonferenz stattfinden können. Sie werden von der Person, die den Vorsitz hat bei deren Verhinderung von der Person, die den stellvertretenden Vorsitzend hat einberufen.
- (2) Zur Einberufung einer Vorstandssitzung ist eine Einberufungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen einzuhalten. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann schriftlich, telefonisch oder mittels elektronischen Postverkehres erfolgen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die 3 Personen, nämlich die Personen, die den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Kassenführung innehaben, persönlich anwesend oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gleichzeitig telefonisch verbunden sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz hat, bei deren Abwesenheit die Stimme der Person, die den stellvertretenden Vorsitz hat.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von allen beschließenden Vorstandsmitgliedern zu bestätigen. Die Bestätigung kann in Schriftform (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (1) (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben oder wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist.
- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, dieser kann einzelne Vorstands-Mitglieder oder auch (3) Dritte per Beschluss mit der Einberufung beauftragen. Mit der Einberufung ist neben Ort und Zeit der Versammlung auch die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Der Versammlungsort kann auch im Ausland liegen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin. Soweit das Einladungsschreiben auf dem Postweg an die Mitglieder versandt wird, ist für die Fristberechnung der Dritte Tag nach Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post maßgeblich. Soweit die Einladung in elektronischer Form übermittelt wird, ist der Tag der Absendung des Einladungsschreibens für den Fristbeginn maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch mit einer Frist von einer Woche einberufen. Über das Vorliegen eines dringenden Grundes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Für die Fristberechnung betreffend die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form und gilt dem Mitglied als zuge-(4) gangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist. Hat ein Mitglied keine elektronische Adresse, oder dem Verein eine solche nicht offiziell schriftlich bekannt gegeben, erfolgt die Ladung in postalischer Form.
- Der Vorstand kann beschließen, die Hauptversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort (5) durchzuführen und den Mitgliedern zu gestatten, ihre Mitgliederrechte
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und/oder

b) den Mitgliedern zu gestatten ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Hauptversammlung schriftlich abzugeben. Derartige schriftliche Stimmabgaben sind gültig, wenn alle Mitglieder mit der Einladung zur Hauptversammlung über die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe informiert wurden und Stimmabgaben spätestens zwei Kalenderwochen vor dem angekündigten Hauptversammlungstermin am Vereinssitz in Textform eingehen.

Die Mitglieder sind auf die einzuhaltende Frist in der Einladung hinzuweisen. Die abgegebenen Stimmen dürfen bis zur Durchführung der Hauptversammlung nur durch den Vorstand oder einen vom Vorstand hierzu berufenen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater ausgewertet und verwahrt werden. Vorstand oder der berufene Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater haben über das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe bis zur Bekanntgabe in der Hauptversammlung gegenüber allen nicht in den Vorstand berufenen Mitgliedern sowie sonstigen Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Werden Maßnahmen nach Abs. 10.5 lit. a) und b) kombiniert beschlossen, sind die nach Maßgabe des Absatzes 10.5 lit. b) wirksam im Vorfeld der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen den nach Maßgabe des Absatzes 10.5 lit. a) abgegebenen Stimmen hinzuzurechnen, wobei sicherzustellen ist, dass das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgaben bei Abstimmungen nach Absatz 10.5 lit. a) bis zum Abschluss des Stimmabgabevorganges gegenüber allen Mitgliedern geheim gehalten wird.

Soweit die Hauptversammlung über das Internet als Onlineversammlung stattfindet ist sicher zu stellen, dass es sich bei der Versammlung um eine geschlossene Benutzergruppe handelt. Die Mitglieder verpflichten sich Zugangsdaten nicht an Dritte weiter zu geben. Die weiteren Einzelheiten werden entsprechend des aktuellen Standes der Technik und unter Berücksichtigung der aktuellen datenschutzrechtlichen Vorgaben durch den Geschäftsführenden Vorstand festaeleat.

- Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassen-Prüfberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl der Personen für die Kassenprüfung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Einrichtung von Ausschüssen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von der Person, die den Vorsitz innehat, bei deren Verhinderung von einem anderen (1) Vorstandsmitglied geleitet. Ist er gesamte Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Person für die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind (3) alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf neben seiner eigenen jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (4) Die Art der Abstimmung (offen oder geheim) bestimmt die Person, welche die Mitgliederversammlung leitet. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies bean-
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies (5) verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- Von den abgegebenen Stimmen werden lediglich die JA- und NEIN-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen bleiben (6) unbeachtet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Im Rahmen der Stichwahl ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Personalwahlen haben grundsätzlich in schriftlicher und geheimer Form zu erfolgen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses protokolliert.. Das Protokoll ist von der Person Für den Vorsitz, im Falle ihrer Verhinderung von der Person für den stellvertretenden Vorsitz bzw. von der Person, die die Versammlung geleitet hat zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in angemessener Frist zugänglich zu machen.

§ 12 Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen des Vereins, die kein Frist auslösendes Ereignis darstellen bzw. keine Ladung nach § 9 Absatz 4 enthalten, werden am Ort des Vereinssitzes niedergelegt. Protokolle nach § 10 Absatz 9 sind zusätzlich entsprechend § 9 Absatz 4 bekannt zu geben.
- (2) Bekanntmachungen nach Absatz (1) können zusätzlich in elektronischer Form über eine vereinseigene und / oder eine fremde Online-Plattform erfolgen, die für alle Mitglieder des Vereins jederzeit frei zugänglich ist.

§ 13 Regionalstellen

Zum Zwecke der Förderung und Koordination von kollegialem Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde sollen bundesweit Regionalstellen gebildet werden. Der Vorstand kann hierzu geeignete Mitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens bereits zwei volle Kalenderjahre besteht und die für die Leitung einer Regionalstelle besonders qualifiziert sind, benennen. Die Regionalstellen sind keine Organe und deren Leiter*innen keine Vertreter*innen des Vereins.

§ 14 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins erfolgt alljährlich durch zwei auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht Vorstand des Vereins sind. Die Wahl der Personen für die Kassenprüfung findet im gleichen Turnus, wie die Vorstandswahl statt. Die Kassenprüfer*innen sind berechtigt, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen und die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen. Sie erstatten über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Prüfung ist einmal im Geschäftsjahr durchzuführen.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins für Verbindlichkeiten des Vereins besteht außerhalb von § 31 BGB und den Regelungen der Abgabenordnung nicht.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung dieser zustimmen und mindestens die Hälfte alle Mitglieder einen schriftlichen Antrag zur Auflösung des Vereins beim Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht haben.
- (2) Die Beschlussfähigkeit über einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist erst dann gegeben, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor dem Beschluss durch den Leiter der Mitgliederversammlung per Anwesenheitsliste festzustellen.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit für diese Versammlung nicht gegeben, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen in erster Linie für den Gemeinnützigen Verein Ärzte ohne Grenzen e.V., Hauptgeschäftsstelle Deutschland, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin und in zweiter Linie, falls dieser seine Gemeinnützigkeit verlieren sollte, für UNICEF Deutschland, Höninger Weg 104, 50969 Köln.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins liquidiert der Vorstand das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vorstands werden mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins zu Liquidator*innen.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

München, den 18.12.2020